



## Hundesteueranmeldung

gemäß § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung des Marktes Bruckmühl

### Hundehalter:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

83052 Bruckmühl

Telefonnummer:

### Hund/Hündin:

Rasse (bei Mischling verschiedene Rassen angeben!):

Kampfhund lt. rückseitiger Verordnung (auch Mischlinge!):

☐ ja

☐ nein

Name des Hundes:

Geschlecht:

☐ weiblich

☐ männlich

Farbe

Alter / Wurfstag

Chipnummer

Datum der Aufnahme im Haushalt:

Hundeführerschein wurde absolviert

☐ nein

☐ ja (Vorlage Prüfungszeugnis, Prüfungsdatum max. zwei Jahre zurück)

Aufnahme aus einem Tierheim des Landkreises Rosenheim:

☐ nein

☐ ja, aus dem Tierheim

Wurde schon einmal Hundesteuer veranlagt:

☐ nein

☐ ja, bis zum Jahr \_\_\_\_\_ in der Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_

Gibt es noch andere Hunde im gleichen Haushalt:

☐ nein

☐ ja, dieser Hund ist:

☐ Ersthund

☐ Zweithund

☐ weiterer Hund

### Bankverbindung

Für den Bankeinzug benötigen wir beiliegendes SEPA-Lastschriftmandat **im Original mit Unterschrift und Datum** (Fax und E-Mail sind unzulässig) zurück.

Bei Rückfragen bzgl. des SEPA-Lastschriftmandats steht Ihnen die Marktkasse Bruckmühl, Tel. Nr. 08062/59-311 oder -312 gerne zur Verfügung.

Die umseitige Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit, dass mein Hund nicht unter diese Verordnung fällt. Mir ist bekannt, dass eine falsche Angabe eine Anzeige nach sich zieht.

Ort, Datum

Unterschrift

Interne Vermerke:

Hundesteuermarke:

ab HHJ

FAD

## Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Vollzitat nach RedR: Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

**Genehmigung erforderlich!**

(2) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

**Genehmigung bzw. Negativzeugnis erforderlich!**

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 10. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
**Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister**

Zurück an

Markt Bruckmühl  
Aufgabenbereich 32  
Gewerbepark BWB 13  
83052 Bruckmühl